Notar und einem Nechtsgelehrten abgesaßt. Sie haben zweiselstos, wie das anderswo nachzmoeisen ist, start gemeines Nechtneben dem einheimischen Gewohnheitsrecht als Grundlage benützt. Das gesetliche wie das testamentarische Erbrecht ist mit wenigen Ausnahmen und Aenderungen ein Abklatsch des gemeinrechtlichen, entgegen dem Erbrecht des ersten Landsbranchs (1531). Mehrsmals bezieht sich der Landsbranch zu seiner Ergänzung auf dasgemeine Necht, so insbesondere am Schlusse. Erinnern wir auch daran, daß mit der NeichstammergerichtssDrdnung (1495), dasgemeine Necht von Neichswegen sanktioniert wurde und daß der Graf von Ladus ein Stand des Neiches war, wie es in den Urbarien heißt.

## III. Das Recht nach dem Landsbrauche von 1600.

Der Landsbrand, vermischt das cheliche Güterrecht vollsitändig mit dem Erbrecht des überlebenden Shegatten. Die Bermengung dieser verschiedenen Rechtsmaterien ist eine Sigenstümlichkeit aller älteren Rechtsgenellen und sie weist ebensallsauf das Alter des Rechts hin. — Cheliches Güterrecht des zeichnet die Gesamtheit der vermögensrechtlichen Folgen des eheslichen Lebens auf das von den Ghegatten als solche bestimmte und zusammengebrachte Vermögen. Diese rechtlichen Folgen ergeben sich unter den Chegatten, zwischen diesen und ihren Kindern bezw. dritten Personen (Gländigern). — Chegattenscht auch Gattenerbsolge ist die Rachsolge des Ueberlebenden in einen Vermögensteil oder in das ganze Vermögen des verstorbenen Gatten. Wir halten im Folgenden eheliches Güterrecht und Gattenerbrecht auseinander.

Die Nechtswissenschaft unterscheidet gesetzliches und verstragliches Chegüterrecht, ersteres gilt mit Ausnahme der Bestimmung über die Schuldhaftung der Chegatten und über die Versügungsbesugnis nur dann, wenn die Chegatten ihr Gütersrecht nicht vertraglich, d. h. durch übereinstimmenden gegenseitigen Willen geordnet haben. Der L. Br. hält das gesetzliche undvertragliche Güterrecht auseinander; er regelt aber nur das erstere. Sinsichtlich des vertraglichen Güterrechtes sagt er, "doch soll sedwederem Chevolt wider diese Satung Heurathsbrief zu machen oder Vermächtnis aufzurichten vorbehalten seinn". (L. Br. IV. 1. Fall n. letzter Absah). — Gerade in den mittelasterlichen